

UDO DI FABIO

## **Persönlichkeitsrechte im Kraftfeld der Medienwirkung – Zur ethischen Dimension der Medienfreiheit\***

### **I. Die Medien: Voraussetzung individueller Freiheit**

Das rechtliche Spannungsverhältnis von Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz ist so alt wie die technische Reproduktion von Informationen. Die 35. Bitburger Gespräche haben mit ihrem Generalthema eine Verbindung zur Medienwirkung hergestellt, einem außerrechtlichen, empirischen Begriff.<sup>1</sup> Die Einbeziehung der Medienwirkung in ein Rechtsthema ist schwierig. Das juristische Denk- und Argumentationssystem kann empirisch Erforschtes wie alles Seiende nur gefiltert zur Kenntnis nehmen, in der eigenen Operationslogik juristischen Kommunizierens taucht das Sein als Modell oder idealtypische Vorstellung wieder auf. Wie sehr solche Modelle die Dogmatik und die Entscheidungspraxis beherrschen, erweist die Diskussion über den Grenzverlauf zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Die zusätzliche Einbeziehung der Ethik blendet einen weiteren außerrechtlichen Horizont ein, der nicht als Sein, sondern als – indes nicht juristisch gefordertes – Sollen aufgespannt ist. Ethik ist die Reflexionsform von Moral,<sup>2</sup> so wie die Rechtswissenschaft als Reflexion juristischen Entscheidens betrachtet werden kann. Auch die Ethik und das moralische Argument haben seit der Ausdifferenzierung des modernen Rechts unmittelbar keinen Platz im Recht. Der Jurist ist hier – wie beim Sein – auf übersetzende Modelle angewiesen. Sie haben Rücksicht zu nehmen auf die operationalen Erfordernisse des juristischen Funktionssystems, wie auch auf den gesellschaftlichen Diskurs über universale und für Funktionssysteme spezifische moralische Regeln.

Die Rückbesinnung auf Ethik ist vor allem deshalb gefordert, weil das Verhältnis von Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit für organisiertes Publizieren in Bewegung geraten ist – und dies womöglich gerade deshalb, weil die Kontingenz des moralisch Gesollten und ethisch Begründbaren immer deutlicher wird. Eine Gesellschaft, die auf ihre sinnstiftenden Gemeinschaften nach und nach verzichtet, verliert wichtige

---

\* Erweiterte Fassung des Vortrags Ethik - Medienfreiheit – Medienwirkung – Persönlichkeitsschutz, gehalten im Rahmen der 35. Bitburger Gespräche vom 6.–9. Jan. 1999.

<sup>1</sup> Ein ähnliches Thema war Gegenstand der Tagung der Vereinigung für Rechtssoziologie am 24./25. April 1981 in München, ein Arbeitsgruppenthema unter dem Vorsitz von Wolfgang Hoffmann-Riem und Dieter Grimm lautete: Medienwirkung – Medienverantwortung – Medienfreiheit, siehe *Dix JZ* 1981, 796 (797).

<sup>2</sup> *Luhmann*, Die Realität der Massenmedien, S. 144. Während moralische Faktizität Gegenstand der Soziologie sein kann, ist die verstandesmäßige Begründung moralischer Gebote Ethik und mithin Philosophie.

Voraussetzungen für einen praktischen, ethischen Diskurs. Die Rechtsvorstellungen über die Persönlichkeit und ihren Schutz verschwimmen, ihre vorrechtliche Festigkeit schwindet, weil die Grenzziehung von Privatheit und Öffentlichkeit unscharf wird. Die Wirkungen der Medien werden aufs Ganze vermutlich größer, jedenfalls aber diffuser mit der Vervielfältigung ihrer technischen Voraussetzungen. Die Medienfreiheit scheint hierzulande zwar frontal wenig bedroht, und doch wird die alte Frage dringlicher, ob Freiheit ihren Kern im ungezügelt-anarchischen oder im sittlich geführten Verhalten findet.

Zusammengehalten wird das Thema auch durch eine integrative Bewegung. Medien und Rezipienten rücken nicht nur dort näher zusammen, wo neue Techniken interaktiven Kontakt ermöglichen, es schwindet auch die Macht der vermittelnden Kollektive und die Orientierung auf den Staat. Der noch nicht beendete Prozeß der Individualisierung läßt die Bedeutung der Massenmedien wachsen: sie ersetzen den Menschen ein gutes Stück gelebter Gesellschaft, treten an die Stelle von Großfamilie, Nachbarschaft und Gemeinde. Denn was im sozialen Nahbereich in traditionellen Gesellschaften an Lebenserfahrung, Urteilen, Vorurteilen, an Klatsch und Sensation, an Verständigungspotential und Orientierung geboten wurde, wird heute durch nationale und weltumspannende technisch vermittelte Großkommunikationen wenn nicht ersetzt, so doch in sehr weitreichender Weise ergänzt. Die interpersonelle, gleichsam natürliche Lebenswelt ist zwar nicht ganz einer standardisierten Lebenswelt aus zweiter Hand gewichen,<sup>3</sup> aber sie empfängt wichtige Impulse und findet hier den Rahmen für soziale Konformität.

Dieser Vorgang stützt neue Lebensformen, ermöglicht Freiheit. Das Einzeldasein des Menschen ist – nicht nur als Idee, sondern als Realität – nur möglich, wenn Stereotypen der Wahrnehmung und handliche Selektionen der Wirklichkeit tagtäglich produziert werden,<sup>4</sup> ohne anstrengende eigene Leistung der empfangenden Menschen.<sup>5</sup> Insofern bilden die Medien die Gesellschaft ab, konstituieren sie dadurch zugleich. Weil sie im erzeugten Abbild die Gesellschaft als solche wie eine transzendente Illusion erscheinen lassen,<sup>6</sup> treten die Medien womöglich das Erbe der Religion und des Staates an, die in vorangegangenen Epochen ebenfalls für die ganze Gesellschaft standen, sie repräsentierten.

---

<sup>3</sup> Hier sollte nicht voreilig von unlegitimierter Macht gesprochen, sondern zunächst an die damit verbundene enorme Entlastung gedacht werden. Eine Gesellschaft kann erst dann auf die Pflege von anstrengenden Höflichkeitsformen, auf verhaltensregulierte soziale Schichtung, auf höhere interaktiv berechnete Sprach- und Gesprächskultur verzichten, wenn sie schweigend immerwährende Weltdeutung empfängt und die Gelegenheit zur unverbindlichen Teilnahme am Weltgeschehen erhält. Insofern ist die Unterhaltungsindustrie, ganz wie dies schon *Siegfried Kracauer* in den zwanziger Jahren beobachtete, der maßgebliche Kulturträger, denn Kultur ist Weltdeutung aus der personalen Perspektive des Menschen.

<sup>4</sup> Ob dies „konservative“ Weltbilder sind, wie die „progressive“ Soziologie meint (siehe etwa *Hunziker*, *Medien, Kommunikation und Gesellschaft*, 2. Auflage 1996, S. 103) wird man bezweifeln dürfen. Hier hängt viel von der Voreinstellung des Beobachters ab. Konservative sehen in den Medien eher diejenige Institution, die lebensweltlich geprägte Werte und Institutionen in Frage stellt und an ihrer Auflösung maßgeblich beteiligt sind. Das Konservative der Massenmedien dürfte ihre Ausrichtung auf den weitgehend anthropologisch konstanten Massengeschmack sein, das Progressive ihre Programmierung auf Neues und Aufreizendes.

<sup>5</sup> *Luhmann*, *Die Realität der Massenmedien*, 2. Auflage 1996, S. 115.

<sup>6</sup> Etwas, was Luhmann auch der Kunst zuschreibt. *Luhmann*, *Die Kunst der Gesellschaft*, S. 241.

Die neue Nähe zwischen Medien und Menschen erzeugt Konflikte. Gehalten von den Bindekräften des Marktes, kommt man sich in Presseerzeugnissen, Rundfunkveranstaltungen und Internet-Chats näher, dabei werden neue Gefahren für den Persönlichkeitsschutz ebenso erkennbar wie das Bedürfnis, mit und in Medien zu leben und sich dort darzustellen. Einfache Faustformeln verfehlen deshalb den Gegenstand. Mehr Persönlichkeitsschutz muß nicht weniger Medienfreiheit bedeuten. Nullsummenspiele werden weder einer komplizierten Wirklichkeit noch dem Telos der Ethik gerecht.

## II. Persönlichkeitsgefährdung durch freie Medien

Es ist aber auch gerade die angesprochene, den interaktiven Nahbereich ersetzende oder ihn doch ergänzende Funktion der Medien, die eine besondere Gefahrenlage für Persönlichkeitsrechte heraufbeschwört. Menschen wollen unterhalten werden, sie wollen mitleiden, sich mitfreuen, sie wollen Neues, Spektakuläres, auch moralisch richten in der Dramaturgie des Aufstiegs und Fallens, sie wollen Namen und Bilder.<sup>7</sup> Solange große Verlegerpersönlichkeiten mit ihren ethischen Standards und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit ihren typischen Selbstdefinitionen der politischen Aufklärung den Medienmarkt beherrschten, wurden diese Bedürfnisse nur vergleichsweise schwach bedient. Heute brechen sie sich in einer weit freieren, ungefiltert unter dem Marktprinzip stehenden<sup>8</sup> Medienlandschaft Bahn, so daß von „der wachsenden Promiskuität in der öffentlichen Kommunikation“ die Rede ist.<sup>9</sup> Unter dem steigenden Druck der wirtschaftlichen Konkurrenz ist die Aussicht größer, daß die Bedürfnisse des Publikums un gelenkt in die Inhalte und Formen der Medien einfließen, denn es richtet der Konsument, er ist der Herr der Einschaltquote, die Käufer votieren am Kiosk.<sup>10</sup>

Damit einher geht eine affektive Aufladung, während das Rationale an Boden zu verlieren scheint. Hier schlummern Gefahren für Persönlichkeitsrechte.<sup>11</sup> Verschiedene Fallgruppen typischer Gefährdungslagen lassen sich ausmachen:

- die öffentliche Verdächtigung eines Menschen, strafbar oder unmoralisch gehandelt zu haben,
- die Veröffentlichung von Bildern und Informationen aus der Privat- oder Intimsphäre eines Menschen,

<sup>7</sup> Daß dies nie anders war, seitdem der Buchdruck so etwas wie Massenmedien schuf, betont *Dorsch-Jungsberger*, *Sensationsjournalismus und Lebenswelt-Paradigma*, *Publizistik* 38 (1993), 390.

<sup>8</sup> *Wolfgang Huber*, *Menschenwürde? Gewalt und Intimität als Unterhaltung*, in: *Wunden* (Hrsg.), *Öffentlichkeit und Kommunikationskultur*, 1994, S. 181 (188 f.), spricht von einem regelrechten Siegeszug des Marktprinzips.

<sup>9</sup> *Dorsch-Jungsberger*, *Sensationsjournalismus und Lebenswelt-Paradigma*, *Publizistik* 38 (1993), 390 (392).

<sup>10</sup> Der Umstand wechselseitiger Beeinflussung von Medien und Rezipienten wurde vor einiger Zeit als „neues Paradigma der Medienwirkungen“ eingeführt. Siehe etwa: *Früh/Schönbach*, *Der dynamisch-transaktionale Ansatz*, *Publizistik* 27 (1982), 74 (79 ff.).

<sup>11</sup> So wird zu Recht gesagt, daß Konkurrenzdruck sich in einer „persönlichkeitsgefährdenden Programmgestaltung“ gleichsam „Luft mache“, *Eberle*, *Selbstkontrolle und Persönlichkeitsschutz in den elektronischen Medien*, in: *Mestmäcker* (Hrsg.), *Selbstkontrolle und Persönlichkeitsschutz in den Medien*, 1990, S. 49 (58).

- die persönliche Verunglimpfung durch falsche oder einseitige Tatsachenauswahl und herabsetzendes Werturteil,
- die Thematisierung eines Menschen als Gegenstand von Kunst und Karrikatur,
- die Instrumentalisierung des Namens oder die Wiedergabe des Bildes von Personen zu wirtschaftlichen,<sup>12</sup> politischen oder sonstigen Zwecken.

Diese Fallgruppen sind indes nur deskriptiv, demgegenüber haben Pressegesetze und Rechtsprechung normative Fallgruppen gebildet, um unterschiedliche Rechtsfolgen begründen zu können. Unterschiedlich gewichten kann man auf der einen Seite die Eingriffstiefe einer Persönlichkeitsrechtsverletzung, hierfür können Sphärenabschichtungen nützlich sein, und auf der anderen Seite das entgegenstehende Interesse an der Veröffentlichung; auch hier wird unterschiedlich gewichtet, etwa danach, ob politische Information oder Unterhaltung in Rede steht. Beide Gesichtspunkte zusammen wirken in der Fallgruppe der „Person der Zeitgeschichte“, die ihre Verstärkung in der „absoluten“ Person der Zeitgeschichte findet. Personen der Zeitgeschichte sind Menschen, die sich eines besonderen öffentlichen Interesses erfreuen und deren Persönlichkeitsschutz deshalb gemindert wird, weil ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit daran bestehe, was die betreffende Person im Alltag tue. Das Recht am eigenen Bild etwa wird ihnen nicht in dem Umfang wie dem anonymen Bürger zugestanden (§§ 22, 23 KUG). Doch gerade die skurrilen Blüten des Paparazzi-Unwesens haben den BGH zu einer vorsichtigen Richtungsänderung veranlaßt. Auch bei Personen der Zeitgeschichte dürfen Bilder ohne Einwilligung nicht schrankenlos verbreitet werden. Das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten muß in einer Abwägung als berechtigtes Interesse berücksichtigt werden (§ 23 Abs. 2 KUG).<sup>13</sup> So kommt es zu einer Güter- und Interessenabwägung, bei der beide Seiten Grundrechte ins Feld führen können: das Informationsinteresse ist durch die Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG geschützt und das Persönlichkeitsrecht durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.<sup>14</sup>

Die Gewichtung im Einzelfall ist indes schwierig und auch nicht leicht in rationalen Bahnen zu halten. Auf der einen Seite haben auch Angehörige der Fürstenfamilie von Monaco Anspruch auf Achtung ihrer Privatsphäre, wenn sie sich zum zärtlichen tête-à-tête in ein abgeschiedenes Gartenlokal zurückziehen. Auch einer glamourösen Fürstin steht wie jedermann ein autonomer Bereich der eigenen Lebensgestaltung zu. In diesem autonomen Bereich darf jeder Mensch seine Individualität unter Ausschluß anderer entwickeln und wahrnehmen, er darf für sich sein und sich selbst gehören.<sup>15</sup> Der BGH ist der begründeten Ansicht, man müsse sich nicht zur Wahrnehmung dieser Freiheit in den eigenen vier Wänden einschließen, auch die begrenzte Öffentlichkeit eines abgeschiedenen Gartenlokals schließe den starken Schutz der Privatsphäre nicht aus.<sup>16</sup> Der Achtungsanspruch resultiere aus dem infolge des Gesamtverhaltens

<sup>12</sup> Hier wird von „Zwangskommerzialisierung“ gesprochen, *OLG Hamburg*, Urt. v. 25. 7. 1996, NJW 1996, 2870 (2872).

<sup>13</sup> *BVerfGE* 35, 202 (221).

<sup>14</sup> *BGHZ* 131, 332 (337).

<sup>15</sup> *BVerfGE* 6, 32 (41); 27, 1 (6); 32, 373 (378 f.); 34, 269 (245); *BGHZ* 131, 332 (337).

<sup>16</sup> *BGHZ* 131, 332 (338 f.). Zum räumlichen Schutzbereich der Privatsphäre: *von Gerlach*, Der Schutz der Privatsphäre von Personen des öffentlichen Lebens in rechtsvergleichender Sicht, *JZ* 1998, 741 (747 f.).

für jedermann erkennbaren Willen, sich nicht der großen Öffentlichkeit darzubieten. Die besondere Form der Informationserlangung, die Übrumpelung durch Fotografen, ihr heimliches Aufnehmen mit leistungsfähigen Teleobjektiven verdeutlicht das verletzende Eindringen in die Privatsphäre.

Auf der anderen Seite jedoch steht das Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Der BGH konzidiert in Fällen der Prominentenbeobachtung einen nur geringen Informationswert. Es überwiegen, so die gebildeten Richter, Neugier und Sensationslust sowie ein bloßes Interesse an Unterhaltung.<sup>17</sup> Das bloße von Illustrierten „befriedigte“ Unterhaltungsinteresse an rein privaten Vorkommnissen der absoluten Person der Zeitgeschichte könne nicht als schützenswert anerkannt werden.<sup>18</sup> Deutsche Richter reichen der Befriedigung banaler Gelüste offenbar nicht die Hand. Dem mag man im Ergebnis zustimmen, doch die knappe Begründung greift zu kurz. Die hohen Auflagen der einschlägigen Illustrierten belegen ein beachtliches Publikumsinteresse. Für wie viele Menschen läßt sich eigentlich die strikte Individualisierung einer in Funktionssysteme zergliederten Gesellschaft, die Anonymität im grauen Heer der Großstadt, die Tristesse der Kleinstadt nur deshalb ertragen, weil Ersatzwelten ihnen Nähe bereiten, Gesellschaft vorführen, in die man eintauchen, an der man Anteil nehmen und zu deren Bewegungen im Verhalten Prominenter jeder Position beziehen kann?<sup>19</sup> „Unterhaltung ermöglicht Selbstverortung in der dargestellten Welt“,<sup>20</sup> man nimmt wahr, urteilt und schließt auf sich selbst zurück.

Das dahinter stehende Bedürfnis ist heute in der Vielzahl der Einzelwünsche ein öffentliches Bedürfnis und trotz mancher Auswüchse ein eher harmloses. Gefährlich wird eine Entwicklung erst, wenn überschäumendes Interesse in der Öffentlichkeit entsteht, und auch wenn die Person der Zeitgeschichte nicht mit der nötigen distanzierten Souveränität zu agieren versteht. Dann kann im Einzelfall ein tragisch verflochtenes Verhältnis von medialer Kunst-Persönlichkeit und loderndem Medieninteresse entstehen wie im Fall der walisischen Prinzessin, die zunächst die Nähe von Illustrierten und Fernsehsendern sucht, sich in ihnen darstellt, durch sie ein besonderes Gesicht erhält, in den Olymp der Bedeutenden, ja der Geliebten gehoben wird, und die dann aber von Fotografen bedrängt, um Rückzugsräume gebracht, gekränkt, vor ihnen flieht, bis in den Tod.

<sup>17</sup> BGHZ 131, 332 (342).

<sup>18</sup> Medienfreiheit ist für den BGH und das BVerfG in erster Linie seriöse Informationsfreiheit. Dies ist in der Voranstellung richtig, aber in der *juristischen* Wirklichkeitserfassung der Medien kopflastig. Das BVerfG scheint von einem Idealtypus auszugehen. Der Bürger rückt entschlossen seinen Stuhl zurecht, um bei aufgeschlagener Zeitung oder eingeschaltetem Fernseher Informationen zu sammeln, die sodann zum Zwecke der Meinungsbildung – wie bei der Aufstellung eines Bebauungsplans – von ihm geordnet, gewichtet und abgewogen werden. Vgl. BVerfGE 59, 231 (257 f.).

<sup>19</sup> Der Effekt ist nicht ganz neu, schon der letzte deutsche Kaiser war – indes mit fatalen politischen Implikationen, an denen die freie Presse einen eher unterschätzten Anteil hatte – eine solche Kunstfigur, unnahbar und in manch einem Fall doch näher als der nächste Angehörige. Dies belegen nicht nur *Heinrich Manns* „Untertan“, sondern auch neuere Essays, die sich, wenngleich nicht durchweg überzeugend, um ein gerechteres Bild des letzten deutschen Kaisers bemühen. *Nicolaus Sombart*, Wilhelm II, Sündenbock und Herr der Mitte, 1996.

<sup>20</sup> *Luhmann*, Die Realität der Massenmedien, S. 115.

### III. Medienwirkung und die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung

Von ganz anderem Zuschnitt ist indes die Problematik, wenn die Medien im Kampf um Marktanteile den Nachrichten auf die Sprünge helfen, indem konstruiert, fabuliert, verfälscht oder schlicht nachlässig recherchiert wird.<sup>21</sup> Ein erfundenes Interview ohne aufregenden Inhalt mag an sich noch wenig beunruhigend scheinen,<sup>22</sup> gefälschte Tagebücher, gestellte Filmaufnahmen wirken dramatischer, während man sich an Halbwahrheiten hier und dort schon gewöhnt hat,<sup>23</sup> doch in all diesen Fällen steht dem Recht keine Abwägung offen.<sup>24</sup> Auch das im obigen Sinne durchaus ernsthafte Unterhaltungsbedürfnis einer Gesellschaft rechtfertigt keine Verfälschung von Realität, nicht zu Lasten von Grundrechtsträgern und schon gar nicht unter dem Banner der Pressefreiheit. In der soziologischen Beobachtung mögen die Medien die Realität konstruieren, doch in ihrer eigenen Logik bilden sie die Wirklichkeit ab, entfalten über das jeweils Neue dasjenige was ist, machen Wirkliches erkennbar.<sup>25</sup>

Ihre immense Macht liegt in der Auswahl der Informationen, ihre – in der eigenen funktionellen Logik – fundamentalste ethische Pflicht in der soliden Recherche. Die Presse- und Rundfunkfreiheit ist wie jede institutionelle Rechtsposition nicht um ihrer selbst willen geschützt, sondern um der Freiheit und Würde der Menschen willen. In einer komplexen Gesellschaft kommt alles darauf an, erstens zutreffende Informationen und sodann nach Wesentlichkeitsgesichtspunkten sinnvoll ausgewählte Informationen zu erhalten und schließlich dazu noch über das Sichtbarmachen von Alternativen die Freiheit zur Kontroverse zu behalten.<sup>26</sup> Dies wird angesichts einer Überflutung mit halbrichtigen oder belanglosen Mitteilungen und angesichts der sich häufenden Tabus des politisch Korrekten<sup>27</sup> immer mehr zu einer Schicksalsfrage für Freiheit und Demokratie. Daran zu erinnern und zur Richtigkeit des Berichteten anzuhalten,<sup>28</sup> ist ein Geschenk für Medienfreiheiten, keine Einschränkung. Es geht nicht nur um bunte Vielfalt, in der sich die Wahrheit darwinistisch mal durchsetzt und mal zu spät kommt, sondern es geht bei der Medienfreiheit zunächst um die Pflicht zu berichten, was ist. Denn falsche Tatsachenbehauptungen sind kein Meinungsfunda-

<sup>21</sup> Zum Sonderproblem des falschen Zitierens: *BVerfGE* 54, 148 (155); *Frömming*, Zur Haftung der Medien für persönlichkeitsverletzende Zitate, in: *Festschrift für Engelschall*, 1996, S. 47 ff.

<sup>22</sup> *BGHZ* 128, 1 ff.; siehe auch schon *BGH*, Urt. v. 8. 12. 64, *NJW* 1965, 685 f.

<sup>23</sup> Zur Frage, was mediale Wahrheit überhaupt sein kann: *Karl Lehmann*, Zum Ethos des Publizisten, in: *Böventer* (Hrsg.), *Medien und Demokratie*, 1993, S. 189 (192).

<sup>24</sup> *Lindacher*, *AfP* 1976, 183 f.; *Schwerdtner*, *JZ* 1990, 769 (771).

<sup>25</sup> Insofern bleibt der Gedanke der Aufklärung für die Interpretation der Presse- und Rundfunkfreiheit konstitutiv, die Enthüllung und Verdeutlichung, die Einsicht aller in alle Belange, bleibt Wesenselement aller Medien.

<sup>26</sup> Zum Offenhalten und Sichtbarmachen von Möglichkeiten als Voraussetzung der Freiheit: *Luhmann*, *Die Realität der Massenmedien*, S. 156.

<sup>27</sup> *Noelle-Neumann*, *Öffentliche Meinung. Die Entdeckung der Schweigespirale*, 1996.

<sup>28</sup> Siehe etwa *Lerche*, *Meinungsfreiheit und Richtigkeitsanforderungen an Tatsachen im wirtschaftlichen Wettbewerb*, in: *Festschrift für Lorenz*, 1991, S. 143 ff.

ment,<sup>29</sup> sie zersetzen den öffentlichen Diskurs und die individuelle Meinungsbildung. Die besondere Stellung der Medien im Informationsprozeß einer Gesellschaft darf vom Recht nicht nur im Sinne negatorischer Freiheit geschützt, die Ausrichtung auf wahrheitsgemäße Berichterstattung muß auch um des institutionellen Schutzes willen als Pflicht deutlicher gemacht werden. Die primäre, weil berufsspezifische, ethische Bindung des Journalisten, des Redakteurs, des Autors, des Verlegers kristallisiert sich an diesem Punkt: die *Authentizität* des Übermittelten.

Daß einer vom anderen mit der Geste der Arglosigkeit abschreiben darf und trotzdem der nachweiserleichternden Segnungen der Pressefreiheit teilhaftig wird, wie das BVerfG zu einer Publikation „Kritischer Bayer-Aktionäre“ entschieden hat,<sup>30</sup> ist nicht unumstritten. Und auch der großzügige Umgang mit der Grenzziehung zwischen Tatsachenbehauptung und Wertung wird dem Telos der Medienfreiheiten nicht so gerecht, wie ein Schwarz-Weiß-Szenario mit dem Leitsatz „im Zweifel für die Meinungsfreiheit“ unterstellt. Nach den Zuweisungen dieses Szenarios glaubt man, für einen wirksamen Grundrechtsschutz zu urteilen, wenn die Wahrheits- und Nachweispflicht bei ehrenrührigen Behauptungen nicht so streng genommen wird.<sup>31</sup> Die in einer politischen Pressepublikation aufgestellte Behauptung, jemand würde andere bespitzeln und unter Druck setzen, ist im Kern Tatsachenbehauptung und nicht überwiegende Wertung, für die kein sonderlicher Nachweis erbracht werden müßte. Es dient auch keineswegs der Medienfreiheit im institutionellen Sinne, wenn ohne die Nachweispflicht der Tatsachenbehauptung Fragen gestellt werden dürfen, die in Wirklichkeit Antworten sind. Ist die Frage, ob es zutrifft, daß der allseits bekannte Politiker X am letzten Wochenende seiner zehnjährigen Nichte körperlich zu nahe getreten ist, ein überwiegendes Werturteil? Darf man solche Fragen der strikten Pflicht zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung ein großes Stück weit entziehen?<sup>32</sup>

Aus der Idee und der Wirklichkeit der Medien folgen ihre besonderen Sorgfaltpflichten, die keine einseitigen Privilegierungen zu Lasten der wahrheitsgemäßen Berichterstattung zulassen. Eine demokratisch verfaßte Öffentlichkeit hat an Halbwahrheiten, an Spekulationen im Gewand von Tatsachenbehauptungen und an persönlichen Kampagnen kein vom Recht zu schützendes Interesse. Bei dieser Bewertung spielt die Medienwirkung eine wichtige Rolle. Das Gedruckte, das Gesendete hat eine Wirkung, die in vielen Fällen nicht mehr reversibel ist, manche Gegendarstellung macht die Sache nur noch schlimmer, weil dadurch das Thema im Gespräch und ergo mehr „hängen“ bleibt. Ein von der Presse in Verdacht gezogener Politiker, der nicht rechtzeitig und in fieberhafter Suche die Finanzierungsunterlagen seines Einfamilienhauses in der Garage findet, ist am Ende der Karriere, bevor sie recht begonnen hat.

Dabei ist die Wirkung medialer Information häufig zwar ungewiß, folgt aber bestimmten Mustern. Die Medienwirkungsforschung weiß, daß eine Information nicht im Verhältnis „eins-zu-eins“ beim Rezipienten ankommt, sondern er ihre Aufnahme

<sup>29</sup> BVerfG NJW 1993, 916.

<sup>30</sup> BVerfGE 85, 1 ff.

<sup>31</sup> So ausdrücklich BVerfGE 85, 23 (33).

<sup>32</sup> Anders indes BVerfGE 85, 1 (19).

ebenso häufig verweigert wie verformt, in seine durch Vorannahmen geprägte Logik einpaßt. Wenn es für bestimmte Informationen sensibilisierte Diskurse, besondere Aufmerksamkeiten in der Gesellschaft gibt, kann die Wirkung einer Fehlinformation immens sein. Wenn das Umweltthema die Menschen ergreift, erzeugt die mit grellen Bildern toter und mißgestalteter Fische untermalte Andeutung, eine Firma leite ungeklärt Abwässer in die Flüsse ein, dramatische Wirkungen. Wenn das mediale Spitzen-thema der sexuelle Mißbrauch von Kindern ist, kann ein entsprechender Vorwurf eine Persönlichkeit zerstören, bevor auch nur ein rechtsstaatliches Verfahren eingeleitet ist. Staunend stehen wir heute vor den Selektionen der Vergangenheit; wieso hat man im August 1914 allen Ernstes gedacht, Franzosen in Deutschland würden Brunnen vergiften? Aber die Selektionen der Gegenwart können wir weit schlechter erkennen, weil wir von ihnen mit evidenzähnlicher Gewißheit umfungen sind.

#### IV. Grenzen der Wertung zum Schutz der Persönlichkeit

Für den Schutz der Persönlichkeit kommt es aber auch darauf an, daß sie nicht Gegenstand einer Wertung wird, die sie verächtlich macht und die den sozialen Geltungsanspruch, die Ehre eines Menschen verletzt. Hier wird mit der Fallgruppe der Formalbeleidigung oder der Schmähkritik versucht, weit zurückgenommene Anhaltspunkte für die Unzulässigkeit zu gewinnen. Daß dies jedoch nur eine vage Orientierung ist, zeigt die umstrittene Entscheidung des BVerfG, mit der die zivilgerichtliche erfolgte Verurteilung der Satirezeitschrift „Titanic“ zur Zahlung eines Schmerzensgeldes aufgehoben wurde, weil die Bezeichnung eines Querschnittsgelähmten, der sich für die Bundeswehr zu einer Reserveübung zur Verfügung stellen will, als „geborenen Mörder“, eine zulässige, vom Recht geschützte Meinungskundgabe sei.<sup>33</sup> Die Erwägung des Gerichts, man müsse Wortwitz und das typische Ziel der Satire, zum Lachen zu reizen, bei der juristischen Wertung einer Presseäußerung berücksichtigen, ist im Ansatz zwar richtig, wird aber dem entschiedenen Fall und vor allem dem Gefährdungspotential von persönlichen Angriffen im Gewand der Satire nicht gerecht. Denn nicht erst seit den schmutzigen Karrikaturen in Julius Streichers „Stürmer“ wissen wir, was menschenverachtende sogenannte Satire anrichten kann. Auch die in besserer Tradition stehenden streitbefangenen satirischen oder künstlerischen Äußerungen der „Titanic“ sind an das Menschenbild des Grundgesetzes gebunden; auch eine Satire darf einen Menschen nicht zum Objekt des Hohnes oder gar des Hasses machen; die Staatsgewalt hat sich nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG vor den hilflosen Angegriffenen und nicht vor den höhnnenden Angreifer zu stellen.<sup>34</sup> Satire darf in einer Verfassungsordnung, die die Menschenwürde zum obersten Wert erklärt, eben nicht alles – *Kurt Tucholsky* kann die gegenteilige Behauptung nur satirisch gemeint haben.

<sup>33</sup> BVerfGE 86, 1 (11 ff.).

<sup>34</sup> Auch das BVerfG sollte sich prüfend Fragen nach der Verallgemeinerungsfähigkeit vorlegen, etwa wie sie Josef Isensee gestellt hat, ob bei vertauschten politischen Konstellationen ebenso entschieden worden wäre, *Isensee*, Kunstfreiheit im Streit mit Persönlichkeitsschutz, AfP 3/93, 619 (627 f.).

## V. Gegendarstellung und Richtigstellung

Die besondere mediale Wirkung ist es denn auch, die das Recht nach angemessenen Sanktionen suchen läßt. Und angemessen scheint das, was ebenfalls Wirkung erzeugt. In diese Linie passen gesetzliche Neuregelungen zum Gegendarstellungsrecht und Gerichtsentscheidungen, die die Gegendarstellung oder den Widerruf auf der Titelseite einer Publikation plazieren. Mit der Gegendarstellung des wirklich oder vermeintlich in seinem Persönlichkeitsrecht Geschädigten wird die mediale Macht des Angreifers in den Dienst des Angegriffenen gestellt. Mit dem helfenden Arm der öffentlichen Gewalt, die das BVerfG sogar durch eine Schutzpflicht gebunden sieht,<sup>35</sup> gelingt so die Verbreitung seiner persönlichen Version des Geschehens im Sinne des Grundsatzes „audiatur et altera pars“.<sup>36</sup> Dies ist zum einen Sanktion, präventiv gerichtet auf die Einhaltung von Sorgfaltspflichten, aber zum anderen und zuvörderst Ausgleich des Ungleichgewichtigen, daneben auch Machtbegrenzung. Indes gerät ein rechtlich zu stark ausgestalteter Gegendarstellungsanspruch, der dem Diskurs über wahr und falsch entzogen wird, für den es irrelevant ist, ob eine zutreffende Tatsachenbehauptung der Presse oder des Rundfunks mit einer Lüge des Betroffenen konterkariert wird, auf die schiefe Bahn. Die Authentizitätspflicht der Medien wird dadurch nicht sicher gefördert, sondern möglicherweise beeinträchtigt, wenn keine unmittelbar anschließende sachliche Erwiderung, noch nicht einmal ein bestätigender, relativierender oder entschuldigender Redaktionszusatz zulässig ist. In Gegendarstellungsprozessen gibt es keine Beweisaufnahme; die durch das saarländische Pressegesetz 1994 verfügte Stärkung des Gegendarstellungsanspruchs ist ein höchst fragwürdiges Geschenk für die freie Presse, obwohl ähnliches für den Rundfunk schon über Staatsverträge geregelt wurde.<sup>37</sup> Das BVerfG sieht dagegen die Pressefreiheit gestärkt, weil dem Leser neben der Information durch die Presse auch die Sicht des Betroffenen vermittelt werde – aber wäre es nicht noch besser, wenn der Leser statt zwei widersprechender Aussagen schlicht die Wahrheit erführe? Auch hier wird mit der *Medienwirkung* argumentiert: „Die Wahrheitsunabhängigkeit der Gegendarstellung ist Folge des aus der staatlichen Schutzpflicht für das Persönlichkeitsrecht folgenden Gebots gleicher publizistischer Wirkung“ – so das BVerfG.<sup>38</sup> Doch diese Aussage gilt es auf innere Stimmigkeit zu befragen. Wie kommt es dazu, daß aus dem Persönlichkeitsrecht ein Recht folgt, andere Grundrechte des Verlegers aus Art. 5 Abs. 1, Art. 12, Art. 14 GG einzuschränken? Wieso garantiert das Persönlichkeitsrecht dem nur durch eine Tatsachen-

<sup>35</sup> BVerfG NJW 1998, 1381 (1382).

<sup>36</sup> Flechsig/Hertel/Vahrenhold, Die Veröffentlichung von Unterlassungsurteilen und Unterlassungserklärungen, NJW 1994, 2441 (2442); siehe auch Groß, Zu den Voraussetzungen des Rechts auf Gegendarstellung und dessen Durchsetzung, AfP 4/94, 264 ff.

<sup>37</sup> Näher: Damm, Das neue saarländische Gegendarstellungsrecht, AfP 1/95, 371 (373). Es dürfte sinnvoll sein, eine sachliche Erwiderung auf die Gegendarstellung zu ermöglichen, wie dies beispielsweise Art. 18 Abs. 2 Satz 2 BayMG vorsieht.

<sup>38</sup> BVerfG NJW 1998, 1381 (1383).

behauptung Angesprochenen die gleiche publizistische Wirkung wie dem Verleger? Es könnte sich hier ein ungesunder Pendelschlag zur anderen Seite hin abzeichnen, nachdem zuvor die Pressefreiheit mit Hinweis auf ihre objektive Funktion zu einem Schwergewicht im Abwägungskampf etwa gegen die persönliche Ehre gemacht wurde, droht nun wie bei der systemwidrigen Aufwertung des Mieters zum Eigentümer eine materielle Gleichstellung von Verlegerfreiheit und der Äußerungsfreiheit desjenigen, der zum Gegenstand von Tatsachenbehauptungen gemacht wurde. Die problematische Grundrechtsfigur der Schutzpflicht verdunkelt nur die Rolle der öffentlichen Gewalt: ihr kommt von der Verfassung nicht ein Auftrag zur Herstellung materieller Gleichheit zu; das gesellschaftlich gewachsene Machtungleichgewicht zwischen dem einzelnen und einem Presseunternehmen ist zunächst einmal Ergebnis einer freien gesellschaftlichen Entwicklung. Dieses Ergebnis muß nicht in jedem Fall der persönlichen Betroffenheit vom Staat korrigiert werden, es reicht, wenn die öffentliche Gewalt im allgemeinen Gesetz Schranken für die Pressefreiheit errichtet, die moralische Grundüberzeugungen konkretisieren und dem Persönlichkeitsschutz insofern dienen, als daß nicht Falsches und Ehrenrühriges über einen Menschen verbreitet wird.

Anders verhält es sich deshalb mit dem gerichtlich festgestellten Widerrufsanspruch, weil hier der Staat notwendiger Schiedsrichter bei der Wahrheitsermittlung einer publizierten Behauptung ist. Die Falschmeldung, jemand plane seine Märchenhochzeit, kann mit der Gegendarstellung zwar schnell, aber nicht unbedingt wirksam aus der Welt geschafft werden, wenn der Leser weiß, daß keine Wahrheitsprüfung stattfindet. Von anderer Qualität ist es, wenn ein Gericht den Urheber der Falschmeldung dazu verurteilt, in Form einer Richtigstellung selbst zu widerrufen und das möglichst gut sichtbar, im Einzelfall sogar auf der Titelseite.<sup>39</sup>

Das *OLG Hamburg*<sup>40</sup> hat wie das *BVerfG*<sup>41</sup> bei einer entsprechenden Gegendarstellung darauf hingewiesen, daß dies ein erheblicher Eingriff in die Pressefreiheit sei, weil Image der Publikation und Verkaufserfolg von der Gestaltung der Titelseite maßgeblich abhingen. Gegen diesen Eingriff sei das verletzte Persönlichkeitsrecht abzuwägen. Das ist richtig, aber nicht vollständig. Es ist schon fraglich, ob das frei Erfundene und das Verfälschte überhaupt Pressefreiheit genießen darf, weil es die Funktion der freien Presse untergräbt. Die Richtigstellung jedenfalls stellt auch ein Stück weit die unversehrte Informationskultur einer Gesellschaft wieder her. Die, sicherlich nur behutsam zu praktizierende, gerichtlich verfügte Richtigstellung ist – anders als die Gegendarstellung – ein Stück Presse- oder Rundfunkfreiheit in institutioneller Hinsicht. Denn diese Freiheit wird schließlich auch gewährt und zum Teil besonders geschützt, um allen Bürgern ein angemessenes, möglichst unverzerrtes Bild der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu ermöglichen. Da die Richtigstellung in der schnelllebigen Medienwelt häufig zu spät kommt, bedarf sie der Ergänzung durch fühlbare finanzielle Sanktionen wie die Verurteilung zur Zahlung von Schmerzensgeld. Dies ist (auch) juristische Erinnerung an die berufsethische Sorgfaltspflicht.

<sup>39</sup> *OLG Hamburg*, Urt. v. 10. 11. 94, NJW 1995, 885 f.; siehe auch *Damm*, AfP 1/95, 371 f.

<sup>40</sup> *OLG Hamburg*, Urt. v. 10. 11. 94, NJW 1995, 885 (886).

<sup>41</sup> *BVerfG* NJW 1994, 1948 f.

## VI. Gewalt, Pornographie, Volksverhetzung: die Verantwortung der Medien für die ethischen Grundlagen der Gesellschaft

Die ethische Bindung der in den Medien tätigen Menschen erschöpft sich nicht in der ersten Pflicht zur Authentizität. Nicht jede Abbildung der Wirklichkeit ist vereinbar mit universellen ethischen Geboten. Der tote Ministerpräsident in der Badewanne,<sup>42</sup> die Live-Berichterstattung einer brutalen Entführung oder die voyeuristische Abbildung Schwerverletzter und ihrer blutgetränkten Kleidungsstücke hat nicht nur etwas mit schlechtem Geschmack zu tun,<sup>43</sup> schon weil Ästhetik und Ethik sich nicht fremd zueinander verhalten. Eine Gesellschaft, die immer mehr tradierte Institutionen erschlaffen läßt, die ihren Erziehungsauftrag nicht mehr nach den Standards der bürgerlichen Epoche wahrnimmt, läuft Gefahr moralisch haltlos zu werden. Von *Aristoteles* wissen wir: Ethische Tugend entsteht durch Gewöhnung, Moral als reziproke Verhaltenserwartung wird gelebt und vorgelebt, sie hat ihren Ort und ihre Gemeinschaft. Eine ort- und zeitlose Unterhaltungsgesellschaft scheint dagegen nur nach Nervenkitzel zu rufen,<sup>44</sup> moralische Konflikte jenseits des Schwarz-Weiß-Zeichens werden selten als solche präsentiert, sie sind nicht mediengerecht. Gut und Böse werden dabei den Gesetzen der Aktionsdramaturgie gehorchend in einer solchen Simplizität abgebildet, daß sie manch einem schon vertauschbar scheinen. Auf dem deutschen Markt frei verkäuflich sollen Computerspiele sein, die denjenigen das Spiel gewinnen lassen, der die meisten Kinder, Alten und Behinderten mit seinem Auto zu Tode fährt, wobei die Opfer links und rechts der Route in ihren Blutlachen zurückbleiben, zartere Gemüter können die Farbe des austretenden Blutes per Mausclick frei wählen. Daß man derlei erfährt, verdankt man einer Fernsehreportage. Solch gewerbsmäßigen Handel kann man sicherlich schon unter Anwendung der polizeilichen Generalklausel bekämpfen, wenn man will. Indes ist die virtuelle Welt der neuen Medien voll neuer Herausforderungen, und die Gesellschaft benötigt Knotenpunkte der Verantwortung wie etwa Internet-Provider, die für Inhalte notfalls haften. In der virtuellen Welt, die natürlich wie alles in der Welt eben nicht wirklich virtuell, sondern wirklich ist, müssen ebenfalls ethische Mindeststandards durchgesetzt werden; es geht nicht an, daß Volksverhetzung und Menschenverachtung in bunten Bildchen und bösen Tönen auf die Köpfe junger Menschen treffen. Das Problem für die Medien liegt darin, wie weit man sich in der Spirale der Enthemmung beteiligt, wie weit man gehen

<sup>42</sup> Wobei zu Recht an das Eindringen in das Sterbezimmer *Otto v. Bismarcks* erinnert und damit dem Vorwurf die Kraft genommen wird, nur unsere Zeit habe Probleme mit Ethik und Ästhetik, *von Gerlach*, Der Schutz der Privatsphäre von Personen des öffentlichen Lebens in rechtsvergleichender Sicht, JZ 1998, 741, siehe auch RGZ 45, 170.

<sup>43</sup> Zu problematischen Grenzfällen vor allem in den achtziger Jahren: *Plog*, Selbstkontrolle in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, in: Mestmäcker (Hrsg.), Selbstkontrolle und Persönlichkeitsschutz in den Medien, 1990, S. 71 (72 f.).

<sup>44</sup> Dies mag den Bedingungen des individuellen Bewußtseins geschuldet sein, denn das Bewußtsein ist ununterbrochen mit Wahrnehmungen beschäftigt; „es läßt sich über Wahrnehmungen durch eine Außenwelt faszinieren“, *Luhmann*, Die Kunst der Gesellschaft, 1997, S. 15.

darf, ohne das Gesicht zu verlieren. Aber wer richtet über den Verlust des Gesichts, wer sind die Wächter des Anstandes?

## VII. Selbstkontrolle: Ethischer Diskurs mit praktischem Ziel

Jede ethische Selbstbindung in der Presse, im Rundfunk, im Internet endet, wenn der wirtschaftliche Ruin droht oder doch die Verdrängung vom Markt. Zwar hat uns *Jean-Paul Sartre* wissen lassen, daß Freiheit im Grunde absolut ist, weil der Mensch gegenüber keinem Zwang die Freiheit zu wählen, verliert,<sup>45</sup> doch die Alternative der Selbsttötung sollte man auch Wirtschaftssubjekten nicht zumuten. Ethische Bindung von Wirtschaftssubjekten setzt gemeinsame Standards voraus. Deshalb gibt es Selbstkontrolle, den Deutschen Presserat, Rundfunkbeiräte, Medienräte, die Selbstüberwachung im Internet. Ethische Postulate fließen so ein in die Wettbewerbsbedingungen. Wer den Rubikon der zulässigen Gewaltdarstellung überschreitet, wer Verächtlichmachendes allzu brutal verbreitet, leidet nicht nur – wenn dafür überhaupt empfänglich – unter Gewissensnöten, sondern muß auch mit handfesten Wettbewerbsnachteilen oder mit Ächtung in der Fachgemeinde rechnen. Die Selbstkontrolle ist ein organisiertes Forum zur Maßstabbildung, moralische Regeln werden hier, wenn nicht gerade konstituiert, so doch konkretisiert und auf den Fall angewandt. Der maßstabsetzende Ausgangspunkt dieser schwierigen Tätigkeit kann nur die im Persönlichkeitsschutz vergegenständlichte Würde des Menschen sein.<sup>46</sup> Daß der wirtschaftliche Konkurrenzdruck gerade vor diesem Forum keine Entschuldigung für inkriminierendes Verhalten wie etwa beim Gladbecker Geiseldrama sein kann,<sup>47</sup> ergibt sich schon aus dem Sinn der Selbstkontrolle, die ja gerade für gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgen will, um einer Verrohung der Berichterstattung entgegenzuwirken.

Ein Problem dieser Maßstabbildung für Selbstkontrolleure und mitunter auch für Gerichte und Landesmedienanstalten als Fremdkontrolleure ist die Freiwilligkeit von medialen Laiendarstellern und Konsumenten. Vom Kinder- und Jugendschutz abgesehen, scheint es schon fragwürdig, inwieweit man dasjenige reglementieren darf, was freiwillig angeschaut, gehört oder gelesen, was deutlich nachgefragt wird. Und muß, wer als Darsteller in einer Talk-Show, in billigen Magazinen sich selbst um seine Würde bringt, wer seine menschlichen Anomalien und intimsten Geheimnisse preisgibt, davor selbst geschützt werden, oder es geht wie bei der Peep-Show um das Allgemeine der menschlichen Würde“,<sup>48</sup> wo wir uns heute nur scheuen, Sitte oder Anstand zu sagen? In den Vereinigten Staaten wurde es nach 1968 jedenfalls zur herrschenden Sozialmoral, sein Gefühlsleben nicht als Geheimnis zu hüten, sondern nach außen mitzu-

<sup>45</sup> *Sartre*, *Das Sein und das Nichts*, S. 696 ff.

<sup>46</sup> *Mikat*, *Moralischer Anspruch und Politik im Lichte theologischer Ethik*, in: *Festschrift für Gerger*, 1989, S. 19 (29).

<sup>47</sup> Siehe insoweit die Erklärung des Deutschen Presserats zur Berichterstattung über die Geiselnahme von Gladbeck und Bremen, in: *Die Feder* 9 (1988), 16.

<sup>48</sup> *BVerwGE* 64, 274 ff.

teilen. Es lohnt insofern, einmal darüber nachzudenken, warum nach dieser emotionalen „Befreiung“ der Öffentlichkeitsdruck auf das Intimverhalten von Spitzenpolitikern enorm anstieg, während zuvor jemand wie *John F. Kennedy* einen ausgesprochen libertären Lebensstil pflegen konnte; es wäre nicht das erste Mal, daß unter der Flagge der Befreiung die geistige Enge segelt. Der Wandel in der öffentlichen Sozialmoral jedenfalls schlägt sich im Markt deutlich nieder und drängt eine intellektuelle und von Journalisten, Beiräten oder Juristen entworfene Sonderethik in die Defensive.

Die Selbstkontrolle führt insofern einen höchst pragmatischen ethischen Diskurs, eine Art von Organisationsethik,<sup>49</sup> ein Brevier für Journalisten; es sollen Grenzen mit Sanktionen sichtbar gemacht werden, die bemerkenswerterweise überwiegend auf Moral bauen. Die Einhaltung ethischer Standards für Journalisten ist regelmäßig aber nur dann gewährleistet, wenn der Selbstbindungswille allgemein ist, die Öffentlichkeit Übertretungen tatsächlich ächtet oder der Staat unter Einsatz des Gewaltmonopols empfindlichere Maßnahmen androht. Bei aller Sympathie für Selbstkontrolle sollte man nicht des Guten zu viel tun und auch nicht zu viel Gutes erwarten.<sup>50</sup> Wichtig scheint, daß Selbstkontrolle nach dem Muster des Deutschen Presserats alle einschlägigen Marktteilnehmer erfaßt, von ihnen ernstgenommen wird, die Verletzung berufsethischer Standards nicht ohne Rüge bleibt, daß die Selbstkontrolle einfach und ohne zu große Bürokratie organisiert ist und schließlich den von Persönlichkeitsrechtsverletzungen Betroffenen auf kurzem Wege offensteht.

### VIII. Die kognitive Dimension der Ethik: Handeln, Wissen, Verantwortung

Doch bei aller organisierten Selbstkontrolle darf nicht aus dem Auge verloren werden, daß der Persönlichkeitsschutz von dem Persönlichkeitsbild abhängt, das wir alle entwerfen. Dabei wird aber schon die Grundidee, die Voraussetzung allen ethischen Handelns prekär, wenn eine mitunter anstrengungsaverse, in der Wertorientierung dem Spiel mehr als der Arbeit zugetane Gesellschaft es gar nicht mehr für möglich hält, einzelne für Phänomene verantwortlich zu machen. Ethische Bindung ist nur möglich, wenn der Mensch für die Folgen seiner Handlungen verantwortlich ist. Diese klassische Einsicht führt zu einer Kernfrage der Gegenwart: Ist Ethik unter den Bedingungen funktionaler Differenzierung in einer komplexen Gesellschaft überhaupt möglich, wenn der einzelne sich in der Funktionslogik seiner sozialen Sphären nur noch getrieben und hinsichtlich der Folgen seines Tuns unwissend fühlt? Wächst den Medien insofern eine besondere Verantwortung zu, weil sie Verantwortlichkeiten im

---

<sup>49</sup> *Wiedemann*, Freiwillige Selbstkontrolle der Presse in ländervergleichender Sicht, in: *Mestmäcker* (Hrsg.), *Selbstkontrolle und Persönlichkeitsschutz in den Medien*, 1990, S. 15 (20). *Saxer*, *Journalistische Ethik im elektronischen Zeitalter – eine Chimäre?*, in: *Holderegger* (Hrsg.), *Die Ethik der Medienkommunikation*, 1992, S. 105 (112 f.).

<sup>50</sup> Die Versuche der Selbstkontrolle im Vereinigten Königreich häufen sich, ohne daß sich allzu viel zu ändern scheint, so die Einschätzung von *Gounalakis/Glowalla*, Reformbestrebungen zum Persönlichkeitsschutz in England, *AfP* 5/97, 771 (775 ff.).

Sinne einer Verbindung von Handeln und Wirkung im öffentlichen Bewußtsein herstellen und damit moralische Urteile überhaupt erlauben? Die Auswahl von Verantwortlichen ist abhängig vom Funktionssystem. Das Recht wählt anders als die Politik, und die öffentliche Meinung gehorcht wiederum anderen Gesetzmäßigkeiten. Wenn ein Schnellzug entgleist und viele Menschenleben zu beklagen sind, können die Medien nach den Verantwortlichen rufen und gleichsam Vorschläge machen, wen man opfert, oder sie können dies lassen und von unerkennbaren Haarrissen in den Rädern eines ICE berichten. Aus der Sicht des Juristen ist es vielfach ohnehin besser, eine entsprechende Aufklärung der Staatsanwaltschaft zu überlassen, weil hier regelmäßig mit der nötigen Umsicht und ohne emotionale Aufgeregtheiten zumindest nach strafrechtlich Verantwortlichen gesucht werden kann. Und dennoch verwundert es manchmal, wie hartnäckig Presse und Rundfunk nach bestimmten Verantwortlichen fragen und wie müde sie anderen Fällen gegenüber sind, wenn offensichtliches politisches Fehlverhalten beispielsweise am massenhaften Öltod von Seevögeln die Schuld trägt. Die Gleichheit der Fallbeurteilung ist für Juristen *Maxime*, für Journalisten gelten offensichtlich andere Grundsätze, die nicht nur berufsethisch, nicht nur wirtschaftlich, manchmal parteipolitisch, aber vor allem gesinnungsethisch<sup>51</sup> durch politische Weltanschauungen bestimmt sind. Die jeweiligen politischen Hauptströmungen mit ihren thematischen Tabus und ihren Konformitätszwängen beherrschen Journalisten und Redakteure vielleicht stärker als die sonstigen Bürger. Man nimmt bei der Entscheidung über den Inhalt von Presse und Rundfunksendungen schnuppernd Witterung auf: was ankommt, was politisch korrekt ist, was einen selbst auf der Höhe der Zeit erscheinen läßt. Dabei verhalten sich die Akteure in den Medien ganz ähnlich wie ihre Konsumenten, die gerade auch mit Hilfe der Medien nach Mustern der Konformität suchen. Denn der sozial vereinzelte, seine geistigen Wurzeln leugnende Individualismus, ist keineswegs selbstbewußt, eigenwillig und stark, sondern ausgesprochen biegsam und anlehnsbedürftig, nachdem er die Korsettstangen von Tradition und bürgerlicher Moral in einem Akt der Auflehnung abgestreift hat, der selbst bereits von Konformitätsverhalten durchtränkt war.

## IX. Resümee

Gerade die letzten Gesichtspunkte könnten Anlaß sein, ein kritisches Resümee zu wagen und Mahnungen an alle Medienverantwortlichen oder auch an das Publikum zu richten. Manch einen beschleichen Zweifel, ob in der Buntheit der Bilder, in der Fülle der Informationen und im Konkreten, dem allzu Menschlichen der Berichterstattung und der Unterhaltung nicht die bürgerliche Öffentlichkeit mit ihren kantigen Differenzen und ihrem Richtungsstreit längst in Beliebigkeit und dem steten Strom affektuel-ler Sensationen untergangen ist. Doch der Jurist ist keine gute Adresse für Kultur-

---

<sup>51</sup> Zur Unterscheidung von Gesinnungsethik und Verantwortungsethik: *Max Weber*, Politik als Beruf, 1919.

pessimismus oder gar Nostalgie; von ihm werden pragmatische Vorschläge zur Entscheidung von Konflikten verlangt. Dafür scheint mir folgendes künftig stärker bedenkenswert:

- Die juristischen Bilder vom Sein und außerrechtlichen Sollen müssen stärker reflektiert und systematisch durchdrungen sein. So sollten systematische Erwägungen der Gerichte auch wirklich systematisch sein. Wer die Bedeutung von Presse, Rundfunk und anderen Medien für eine freie Gesellschaft zu Recht hoch veranschlagt,<sup>52</sup> darf nicht nur die politische Öffentlichkeit und ihre Bedrohung durch den zensurierenden Staat im Blick haben.<sup>53</sup>
- In der Abwägung von Persönlichkeitsschutz und öffentlichem Informationsinteresse sollte die gesellschaftliche Dimension von Unterhaltung nicht gänzlich ungewichtet bleiben.
- Da die ethische Primärpflicht der Medienakteure die Authentizität des Berichteten ist und das Persönlichkeitsrecht durch Verfälschung besonders leidet, sollte von einer Rechtsprechung Abschied genommen werden, die den Anwendungskreis der Tatsachenbehauptung massiv verengt und von Fachgerichten verlangt, Äußerungen bis über den Horizont des Durchschnittsrezipienten hinaus so auszulegen, daß die Meinungsfreiheit geschont werde. Das Gebot der Fairness, die andere Seite und den Betroffenen im Bericht zu Wort kommen zu lassen, gehört ebenfalls als Unterfall der Authentizitätspflicht zu den berufsethischen Primärorientierungen.
- Die ethischen Sekundärpflichten der Medien, also die Pflichten, die nicht berufsspezifisch sind, gewinnen an Bedeutung, weil den Medien wegen ihrer zentralen Rolle im gesellschaftlichen Informationsprozeß eine steigende Verantwortung für die Gewährleistung ethischer Mindeststandards in der Gesellschaft zuwächst; dagegen ist eine übermäßige moralisierende und gesinnungsethische Publizistik eher eine Gefahr für die freie Gesellschaft.
- Die Kontrolle der Medien muß maßgeblich durch die Selbstbindung an berufsethische Grundsätze erfolgen, eine Vereinheitlichung über die verschiedenen Formen der Medien hinweg wäre wünschenswert. Die Rechtsprechung hat die Aufgabe, als Teil der öffentlichen Gewalt eine vorsichtige Feinjustierung gerade auch zugunsten journalistischer Sorgfaltspflicht und zugunsten des Persönlichkeitsschutzes vorzunehmen. Der Gesetzgeber sollte nach den Erfahrungen mit einigen Landespressegesetzen und ihrer wenig hilfreichen Ausgestaltung von Gegendarstellungsansprüchen im Interesse des Schutzes der Medienfreiheiten besser Zurückhaltung üben.

Alle genannten Einzelgesichtspunkte werden umfaßt von der Einsicht: Die Medienfreiheit steht in einem Spannungsverhältnis zum Persönlichkeitsschutz, nicht jedoch in notwendiger Opposition zu diesem. Auch nachdem man über spektakuläre Fälle geredet hat, in denen die Ehre, die Intimität oder die Würde eines Menschen zum Spielball der Medien wurde, sollte präsent bleiben, daß Medien eine wesentliche Voraussetzung individueller Freiheit, ja der Individualität selbst sind. Die Idee des bürger-

<sup>52</sup> *BVerfGE* 13, 54 (80); 57, 295 (319); 59, 231 (257); 74, 297 (323).

<sup>53</sup> Um einen angemessenen Gewichtsausgleich bemüht: *Papier*, Medien und Persönlichkeitsrechte – wer schützt den Bürger vor Vermarktung, Bitburger Gespräche, Jahrbuch 1995/II, S. 25 (30f.).

lichen Individuums ist gar nicht anders denkbar als die einer Differenz von Privatheit und Öffentlichkeit, wobei Öffentlichkeit nicht nur, aber maßgeblich, organisiertes, gerichtetes Kommunizieren, also das von Medien Geprägte ist. Ohne Medien kein Zugang zur Welt. Fast alles was wir wissen, wissen wir durch Massenmedien;<sup>54</sup> ohne sie auch keine Spiegelung eigener Identität und Vergleich mit anderen. Nicht die einfache Entgegensetzung, sondern die Verschränkung ineinander ist der Ausgangs- und Orientierungspunkt von Überlegungen und juristischen Entscheidungen. Dabei können Gerichte nicht die Qualität der Medien garantieren und sie auch nicht auf den Kurs ethisch einwandfreien Verhaltens zwingen. Aber gerade weil das Regulativ ethischer Orientierung aus der wechselseitigen Kommunikation über verschiedene Funktionssphären der Gesellschaft hinweg erfolgt, hat auch die Rechtsprechung ihren Beitrag zu leisten. Er besteht darin, aus der Sicht juristischer Rationalität Medienfreiheit so zu beeinflussen und ihr von außen Impulse zu geben, daß Freiheit in ihrer sittlichen Verantwortung erkennbar wird.

---

<sup>54</sup> *Luhmann*, Die Realität der Massenmedien, 2. Auflage 1996, S. 9.